

26. Juni 1833.

ihre Arbeiten unverzüglich zu beginnen und
nach Beendigung derselben dem Hr. Hofe
entsprechend in seiner nächsten ordentlichen,
oder in seiner außerordentlichen Sitzung
ihren Antrag zu discutiren.

Zu den Commissionen wurden demnach auf
unregelmäßiger Weise gewählt:

1. Mythen Längemannsche Fingul.
2. " " Obergerichtsrath Hr. v. Kellner.
3. " " Regierungsrath Hr. v. Kellner.
4. " " " " " " Hr. v. Kellner.
5. " " Landrath v. Winkler v. Gabelentz.
6. " " Landrath v. Winkler v. Winkler.
7. " " Director Hr. v. Kellner.
8. " " Landrath v. Winkler v. Winkler
v. Kellner.
9. " " Landrath v. Winkler v. Winkler
v. Kellner.

Durcheinander der Ennen
Hing des Gesetzes-
winkler, betreffend die
Förderung einer
Lithographie.

Nach der festgesetzten Tagesordnung sollte
nächstes gefolgt: Die Erwählung des Hofe
Landrath v. Winkler, betreffend die Förderung einer
Lithographie. Da aber dieser Gegenstand
mit dem Antrag über den Directorial-
fund in gewisser Hinsicht zusammenhängt, so wurde
da mit Rücksicht darauf, die Erwählung
derselben bis nach gänzlicher Beendigung der
selbstbezüglichen Gesetze zu verschieben.

26. Juni 1833.

Am 26. Juni d. d. Ministerialrat blieb die Entscheidung
auf die über die Besetzung dieses Postens zu
ernehmen die Angelegenheit des Directorialfonds wie,
angeordnete Commission.

Postenstellen: Besetzung
sind eine neue Commission.

Das die ministerialen Verfügungen, welche die
Beschreibung des vorerwähnten Postens
notwendig erachtet, würde beschlossen, anzusehen
die Entscheidung des Regiments, betreffend die
Stellung der signierten Postenstellen der
Welt zu sein, für jetzt nicht anzunehmen, sondern
dann auszuweisen, welche die die diesen Angelegen-
heiten vorläufig gestellten Ministerialentscheidungen
sind, eine neue Commission zum neuen
Stellung zu übermitteln - in der Ministerialrat
bleibt die Entscheidung, welche ministerialen Verfügungen,
sowie Commissionen - Verfügungen anlangend.

Adem würde mit Ministerialrat beschlossen, die
ministerialen Commissionen, welche sich mit dem
Directorialfonds zu befassen sind, auf mit diesem
Gegenstande, der Postenstellen, zu beauftragen,
den, entgegen dem Regiments, auf Ministerialrat,
sind eine besondere Commission für die
sich zu bilden.

Erweiterung des Postens,
betreffend die Gebiete
der Hauptgerichte in
München.

Es folgte dann die Entscheidung die auf
den Hauptgerichten geltenden Gesetzesvorschriften,
betreffend die Gebiete der Hauptgerichte
in München, auf beauftragen vorgelassen.